

67. Erlangen Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande erschienen sind, den Schutz des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juni 1870 (N. B.G.B. S. 339), wenn sie später auch im Inlande herausgegeben werden?

III. Straffenat. Ur. v. 12. Juni 1880 g. B. Rep. 1450/80.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Nebenklägerin ist unbegründet. Das Instanzgericht stellt fest, daß die in Frage stehenden Kompositionen des englischen Komponisten N., bevor dieselben 1863 und 1864 im Verlage der Firma Fr. S. zu Leipzig, der jetzigen Nebenklägerin, herausgegeben wurden, bereits in England gedruckt und in den Verkehr gebracht worden sind. Die rein tatsächlichen Erwägungen, welche den Richter zu dieser Annahme geführt haben, unterliegen keiner Nachprüfung in dieser Instanz und erledigt sich hiermit der erste, insbesondere auf die Akte vom 29. Januar 1877 gestützte, Angriff der Revisionsbegründung. Von jener Feststellung aus ist dann der Richter ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangt, daß der spätere Verlag der Nebenklägerin den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht genießt. Der §. 61 Abs. 2 das. gewährt den Werken ausländischer Urheber den Schutz des Gesetzes nur dann, „wenn dieselben bei Verlegern erscheinen, welche im Gebiete des norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches, ihre Handelsniederlassung haben.“ Der Schutz ist also nur im Falle des Erscheinens in Handelsniederlassungen des Inlandes zugestanden und diese Voraussetzung trifft allein zu, wenn das Werk in inländischem Verlage an die Öffentlichkeit getreten ist. Das Gesetz kennt zwar neben dem Ausdruck „Erscheinen“ auch die Wendungen „erstes Erscheinen“, „erste Herausgabe“ (§§. 16 u. 11), es kennt aber auch den einfachen Ausdruck „Veröffentlichung“ (§§. 11, 28, 61), und es ist nicht nachzuweisen, daß mit diesen verschiedenen Wendungen verschiedenes hat gesagt werden wollen; alle diese Ausdrücke bezielen vielmehr dieselbe Tatsache des Insbretretens eines Schriftwerkes gegenüber dem Publikum; ein Werk ist erschienen, wenn seine Vervielfältigungen dem Publikum zugänglich gemacht worden sind. Es ist daher das in §. 61 Abs. 2 gedachte

„Erscheinen von Werken bei Verlegern mit inländischen Handelsniederlassungen“ in dem Sinne aufzufassen, daß die Werke in inländischem Verlage zuerst in den Verkehr getreten sein müssen. Hiernach hat das Gesetz für Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande erschienen sind, überall keinen Schutz, auch wenn dieselben später noch im Inlande herausgegeben werden. Eine nachträgliche Gewinnung des Schutzes durch spätere Verlegung im Inlande ist im Gesetze nicht angedeutet; auch würde solche Annahme dem Gesetze schon aus dem Grunde nicht entsprechen, weil der Fall des §. 61 Abs. 2 gegenüber dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem das Indigenat der Urheber die Grundlage des Autorrechtes ist, sich als eine Ausnahme darstellt. Für Werke ausländischer Autoren, welche im Auslande erscheinen, gilt daher der Schutz des Gesetzes nur im Falle internationaler Vertragsbestimmung.

Sind demnach die zur Frage stehenden Kompositionen im Inlande nicht schutzberechtigt gewesen, so fallen auch die im Inlande veranstalteten und vom Angeklagten feil gehaltenen Vervielfältigungen nicht unter den Begriff des strafbaren Nachdruckes. Ohne Bedeutung ist auch die Bezugnahme der Nebenklägerin auf §. 58 Abs. 1 des Gesetzes. Denn die Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 einen Schutz gewährt, welchen die bisherigen Landesgesetzgebungen versagten; es ist aber oben gezeigt, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die im Auslande erschienenen Werke ausländischer Autoren keineswegs im Inlande gegen Nachdruck geschützt sind.“